

dem Eventualbegehren des Beklagten an die Stelle der Aversalentschädigungen einen Ersatz in Rentenform treten zu lassen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 16. September 1919 bestätigt.

**24. Urteil der I. Zivilabteilung vom 26. April 1920**

**i. S. Geschwister Baur gegen Mack.**

Bei Erfüllung vertraglicher Pflichten haftet der Dienstherr für diejenige Sachkenntnis und Sorgfalt seiner Angestellten die man nach dem Vertragsverhältnis von ihm selbst zu erwarten berechtigt ist. — Die Exkulpationseinrede nach Art. 55 OR ist ausgeschlossen.

A. — Die Firma Geschwister Baur, Holzhandlung in Zürich, liess am 18. Juli 1917 beim Schmiedmeister J. Mack ein Pferd beschlagen. Da der Meister abwesend war, wurde die Arbeit durch den gelernten Arbeiter Emil Messmer vorgenommen. Schon am anderen Tage begann das Pferd hinten rechts schwach zu laufen und am 30. Juli lahmte es an denselben Gliedmassen. Eine Untersuchung ergab, dass beim Beschlagen der Huf leicht vernagelt worden war: die Vernagelung verursachte einen Nageldruck, aus welchem sich dann ein Abscess und der Starrkrampf entwickelten. Das Pferd musste geschlachtet werden, dessen Kadaver wurde zu 500 Fr. verkauft.

B. — Mit Klage vom 15. November 1917 belangte die Holzhandlung Baur den Schmiedmeister Mack vor Bezirksgericht Zürich um Bezahlung von 3500 Fr. für den Wert des Pferdes und 200 Fr. für Arztrechnung und

Fütterung des Tieres während der Krankheitsdauer. Das Gericht sprach 2650 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 15. September 1917 zu.

Auf Berufung seitens des Beklagten hin setzte das Obergericht, mit Urteil vom 21. November 1919, diese Summe auf 1300 Fr. herab. Es handle sich um einen Werkvertrag. Der mittelbare Kausalzusammenhang zwischen dem Vernageln und der Krankheit, welcher das Pferd erlegen, sei gegeben. Es frage sich, ob Art. 101 OR auf dem Boden der Kausalhaftung stehe. Die Frage sei zu verneinen in dem Sinne, dass der Schuldner nicht weiter hafte, als wenn er selbst die Verrichtung besorgt hätte. Nun handle es sich aber um ein leichtes Verschulden des Angestellten Messmer, so dass, da dazu noch der Zufall eine Rolle gespielt habe, eine Reduktion des Schadens auf ungefähr die Hälfte der eingeklagten Summe (1300 Fr.) angemessen erscheine.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung eingelegt mit dem Begehren, die Entschädigungssumme auf 2585 Fr. zu erhöhen.

In ihren Rechtsschriften erörtern die Parteien lediglich die Frage, ob Art. 101 OR eine reine Kausalhaftung vorsehe, oder ob in seinen Rahmen ein Exkulpationsbeweis zulässig sei.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Da der Beklagte die Berufung nicht ergriffen hat, so ist seine grundsätzliche Schadenersatzpflicht nicht weiter Gegenstand der Untersuchung und es handelt sich bloss darum, ob der zugesprochene Betrag von 1300 Fr. gemäss dem Begehren der Klägerin auf 2585 Fr. zu erhöhen sei.

Die Vorinstanz hat ein schuldhaftes, den Verlust des Pferdes herbeiführendes Handeln des Angestellten Emil Messmer angenommen und es fragt sich ob diese Verursachung gemäss Art. 101 ohne weiteres dazu führen müsse, den Beklagten zum Ersatze des vollen Schadens zu verur-

teilen, oder ob auf Art und Grösse des Verschuldens Rücksicht genommen werden könne. Zum vorneherein ist die Annahme auszuschliessen, dass der Beklagte als Unternehmer, wie ein Geschäftsherr, nach Art. 55 OR sich damit entschuldigen könne, jede übliche Sorgfalt in der Wahl des Angestellten angewendet zu haben. Bei Erfüllung vertraglicher Pflichten hat der Dienstherr gemäss Art. 101 OR die Handlungen seines Hülfpersonals nach jeder Richtung hin zu vertreten: er haftet für diejenige Sachkenntnis und Sorgfalt seiner Angestellten, die man nach dem Vertragsverhältnis von ihm selbst zu erwarten berechtigt ist. Diese Auffassung gilt nicht bloss in dem Falle, wo der Schuldner ohne Wissen und Willen des Gläubigers sich der Hülfskräfte bedient, sondern auch dann wenn er dies « in befugter Weise » getan hat. Aus dem Tatbestande geht hervor, dass der Angestellte Messmer ein gelernter geübter und zuverlässiger Hufschmied war, dass er also den gleichen Anforderungen entsprach, die man an den Beklagten stellen durfte. Die Vorinstanz legt mit einleuchtenden Erwägungen dem Messmer nur ein leichtes Verschulden zur Last. Der Beklagte haftet also nur hiefür, und wenn die Vorinstanz diesem Umstande und den mitspielenden Zufälligkeiten Rechnung tragend, in Anwendung der Art. 97 und 43 OR die Entschädigung auf 1300 Fr. zurückführt, so kann darin eine unrichtige Rechtsanwendung nicht gefunden werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

**25. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Mai 1920**

**i. S. Konkursmasse Eichenberger gegen Schieb & Kons.**

**O G Art. 80: Neue Einrede. Paulianische Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erst vor Bundesgericht. — O R Art. 112: Vertrag zu Gunsten Dritter. Selbständiges Recht des Begünstigten, Erfüllung zu fordern. Beitrittserklärung des Begünstigten, Widerruf der Begünstigung im Konkurs.**

A. — Mitte Mai 1917 wurde gegen Christian Eichenberger, Notar in Bern, Strafanzeige wegen Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder angehoben. Die Strafuntersuchung stellte bis 19. Mai 1917 Unterschlagungen im Betrage von zirka 35,000 Fr. fest. Um für diese Hinterziehungen Deckung zu erhalten, ersuchte Eichenberger verschiedene Personen, ihm Darlehen zu gewähren. Er erhielt gegen Ausstellung von Schuldscheinen von dem Beklagten Schieb am 22. Mai 1917 15,000 Fr., vom Beklagten Stuber eine Anweisung auf die Kantonalbank Bern von 5000 Fr. und endlich von der Beklagten Frau Dr. Mürset 2000 Fr.

Schon vorher hatte sich Eichenberger an Notar Winzenried gewandt und ihn um Rat angegangen. Am 21. Mai fand auf dem Bureau Eichenbergers eine Konferenz statt, nach welcher Winzenried dem Eichenberger offerierte, er wolle das Geld, das Eichenberger allfällig zur Regulierung seiner Verpflichtungen erhalten könne, auf seinen, Winzenrieds, Namen auf ein Separatkonto anlegen, damit die Geldgeber nicht zu kurz kämen und ihr Geld wieder zurück erhalten könnten, wenn ein Arrangement mit den Gläubigern nicht zustande kommen sollte. Eichenberger war hiemit einverstanden, und es wurden in der Folge auf Winzenrieds Namen bei der Volksbank angelegt: 11,000 Fr. von dem Darlehen Schieb (4000 Fr.